

Öffentliche Bekanntmachung

Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Zülpich Nr. 11/70 „Karolinger Straße“

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen hat ohne mündliche Verhandlung am 24.02.2023 für Recht erkannt:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Zülpich Nr. 11/70 „Karolinger Straße“ der Stadt Zülpich ist unwirksam.

Gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung wird das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Zülpich hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich des vom Oberlandesgericht Nordrhein-Westfalen für unwirksam erklärten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/70 Zülpich „Karolinger Straße“ umfasst im Kernort Zülpich einen Abschnitt der Karolinger Straße im Bereich des früheren Gartenmarktes.

Im beigefügten Lageplan ist der ursprüngliche Geltungsbereich des für unwirksam erklärten o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt.

Zülpich, den 17.03.2023

Ulf Hürtgen

Bürgermeister